

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

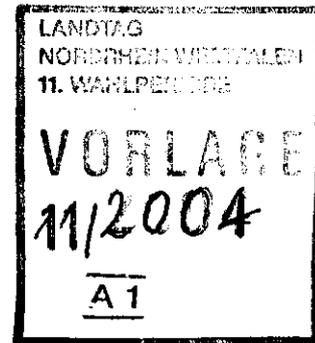
An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

- für den Ausschuß für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Ange-
legenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge -

4000 Düsseldorf 1, 3. März 1993
Horionplatz 1
Telefon (0211) 8 3703 · Durchwahl 3482

II B 3 - 5622.1



Betr.: Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Men-
schen

Bezug: 39. Sitzung des A. und S. Ausschusses am 04.11.1992;
hier: TO Kapitel 07 040 - Altenhilfe und soziale Hilfen

Die in der Ausschußsitzung am 4. November 1992 besonders durch den
Abgeordneten Herrn Hermann-Josef Arentz aufgeworfenen Fragen zur
Förderung von Erholungsmaßnahmen für ältere Menschen beantworte
ich wie folgt:

Der Haushaltsansatz für die Förderung von Erholungsmaßnahmen äl-
terer Menschen beläuft sich seit 1983 auf 7,0 Mio. DM. Davon sind
6,0 Mio. DM für frei gemeinnützige Träger und 1,0 Mio. DM für
kommunale Träger veranschlagt.

Dieser Haushaltsansatz entsprach bis 1991 dem tatsächlichen Bedarf, da die an die Träger verteilten Mittel in keinem Jahr voll aufgebraucht wurden. Trotz Anhebung der Festbetragsförderung auf zuletzt 15,- DM ging die Teilnehmerzahl 1987 auf rd. 30.000 Personen zurück, was insbesondere auf veränderte Ansprüche an diese Maßnahmen zurückgeführt wurde. Das Bemühen der Maßnahmenträger, "luxuriösere" Reisen mit öffentlicher Förderung anzubieten, wurde 1990 nach Prüfung durch den Landesrechnungshof einer scharfen Kritik unterzogen und die Einstellung der Förderung gefordert. Stattdessen wurden auf Initiative des MAGS die Förderrichtlinien überarbeitet mit dem Ziel, den Kreis besonders bedürftiger alter Menschen als Teilnehmer dieser Maßnahmen zu erreichen.

Im Verhältnis zu den bis dahin geltenden Richtlinien wird nun das Hauptaugenmerk auf die Förderung der besonders bedürftigen älteren Menschen gelegt. Es sollen damit insbesondere die sogenannten verschämten Armen erreicht werden. Dieser Personenkreis wird mit einem täglichen Förderbetrag von mindestens 30,-- DM und höchstens bis zum Doppelten des Festbetrages gefördert. Der Festbetrag wurde für 1992 auf 40,-- DM festgelegt. Von den besonders Bedürftigen darf kein Eigenanteil verlangt werden. Die einem Spitzenverband gewährte Zuwendung muß mindestens zur Hälfte für besonders bedürftige Teilnehmer/Teilnehmerinnen verwendet werden.

Weiter werden bedürftige ältere Menschen in die Förderung einbezogen. Hier muß der Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin mindestens 5,-- DM und darf höchstens das Doppelte des Festbetrages betragen. Für 1992 belief sich der Festbetrag auf 15,-- DM.

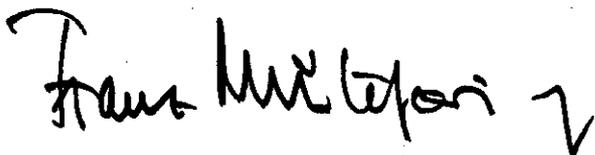
Die Träger der Maßnahmen können die Festbeträge im Einzelfall nach Bedarf variieren.

Obwohl die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege von Anfang an an der Erarbeitung der neuen Förderrichtlinien beteiligt war, erklärte sie Ende 1991, daß es nicht möglich wäre, die neuen Richtlinien zum 1. Januar 1992 umzusetzen. Es wurde schließlich für das Jahr 1992 eine Übergangsregelung erlassen. Danach wurde der Mindestförderbetrag für besonders be-

dürftige Personen pro Tag auf 15,-- DM festgelegt. Von diesen Teilnehmern darf ein Eigenanteil von bis zu 8,-- DM pro Tag erhoben werden. Die Zuwendung muß mindestens in Höhe von 30 v.H. für diesen Personenkreis verwendet werden. Die Belastung der besonders bedürftigen Personen mit einem Eigenanteil entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Wohlfahrtsverbände. Diese haben übereinstimmend berichtet, daß der Großteil der älteren Menschen es sogar wünscht, sich mit einem Eigenanteil zu beteiligen. Nicht selten wolle auch die Verwandtschaft zur Maßnahme etwas beitragen.

Ein Ende letzten Jahres vorgenommener Erfahrungsaustausch mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege brachte kein Ergebnis, da Verwendungsnachweise aus den Untergliederungen noch nicht vorlagen und diese auch noch nicht an ihre Spitzenverbände berichtet hatten. Aus diesem Grunde wurde einvernehmlich mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege die Geltungsdauer der vorgenannten Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

Für den Sommer 1993 ist ein weiterer Erfahrungsaustausch mit der Arbeitsgemeinschaft abgesprochen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen die geprüften Verwendungsnachweise vor. Dann erst kann beurteilt werden, ob das neue Programm von den älteren Menschen angenommen wurde und wie der künftige Mittelbedarf beurteilt werden muß.



(Franz Müntefering)